



Rat der
Europäischen Union

025570/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/06/18

Brüssel, den 28. Mai 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0163 (NLE)

9361/18
ADD 1

EPPO 12
EUROJUST 58
CATS 38
FIN 407
COPEN 164
GAF 21
CSC 171

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 318 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 318 final.

Anl.: COM(2018) 318 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.5.2018
COM(2018) 318 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates

**über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der
Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur
Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)**

ANHANG

I. Aufgaben

Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939¹ erstellt der Auswahlausschuss eine Auswahlliste der qualifizierten Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 gibt er außerdem eine begründete Stellungnahme zu den Qualifikationen der für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts benannten Kandidaten ab; anschließend erfolgt die Ernennung der Bewerber beziehungsweise Kandidaten – im erstgenannten Fall durch das Europäische Parlament und den Rat, im zweitgenannten Fall durch den Rat.

II. Zusammensetzung und Amtszeit

Der Auswahlausschuss setzt sich aus zwölf Personen zusammen, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, ehemalige nationale Mitglieder von Eurojust, Mitglieder der höchsten nationalen Gerichte, hochrangige Staatsanwälte oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Alle Mitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung mindestens eines der vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Eine der ausgewählten Personen wird vom Europäischen Parlament vorgeschlagen. Soll eine Person ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraums ersetzen, so wird diese Person für die verbleibende Amtszeit ihres Vorgängers ernannt. Eine einmalige Wiederernennung der Mitglieder des Ausschusses ist zulässig.

III. Vorsitz und Sekretariat

Den Vorsitz im Auswahlausschuss führt eines seiner Mitglieder, das zu diesem Zweck von den Mitgliedern des Ausschusses mehrheitlich gewählt wird. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr. Sie leistet die für die Arbeiten des Ausschusses erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung einschließlich der Übersetzung von Schriftstücken. Das Sekretariat übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Auswahlliste der Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts beziehungsweise dem Rat die begründeten Stellungnahmen zu den Qualifikationen der Kandidaten für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts.

IV. Beratungen und Beschlussfähigkeit

Die Beratungen des Auswahlausschusses sind vertraulich und finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Auswahlausschusses werden einvernehmlich gefasst. Beantragt ein Mitglied jedoch eine Abstimmung, so wird der betreffende Beschluss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

V. Befassung des Ausschusses und Einholung zusätzlicher Informationen

Sobald die Bewerbungen für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts eingegangen sind, werden sie vom Sekretariat dem Vorsitzenden des Ausschusses übermittelt. Ebenso werden die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Benennungen für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, übermittelt.

¹ **Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).**

Der Auswahlausschuss kann die Bewerber und – im Falle der für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts benannten Kandidaten – die Regierung des Mitgliedstaats, der diese benannt hat, ersuchen, ihm zusätzliche Informationen oder sonstige Angaben zu übermitteln, die ihm für seine Beratungen erforderlich erscheinen.

VI. Prüfung und Anhörung

1. Verfahren für die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts

Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Auswahlausschuss diese hinsichtlich der in der Stellenausschreibung näher ausgeführten Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939. Bewerber, die nicht die Zulassungsanforderungen erfüllen, werden von den weiteren Verfahrensschritten ausgeschlossen. Anhand der Unterlagen und der Angaben, die in der Bewerbung gemacht oder nach einem Ersuchen gemäß Abschnitt V übermittelt wurden, legt der Ausschuss die Rangfolge der Bewerber fest, die aufgrund ihrer Qualifikationen und Erfahrungen die Anforderungen erfüllen. Damit der Ausschuss die in Abschnitt VII genannte Auswahlliste erstellen kann, hört er ausreichend viele der bestplatzierten Bewerber an. Die Anhörung findet in persönlicher Anwesenheit statt.

Bewerber, die nicht die Zulassungsanforderungen erfüllen oder nicht zu der Anhörung durch den Ausschuss eingeladen werden, werden über die Gründe hierfür unterrichtet. Ist ein Bewerber mit der Beurteilung durch den Ausschuss nicht einverstanden, so kann er unter Angabe seiner diesbezüglichen Gründe auf die entsprechende Entscheidung reagieren. Der Ausschuss prüft sodann die betreffende Bewerbung erneut und setzt den Bewerber schriftlich vom Ergebnis dieser Prüfung in Kenntnis. Bewerber, die vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, können beim Rat eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einlegen.

2. Verfahren für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte

Nach Eingang der Benennungen prüft der Auswahlausschuss diese hinsichtlich der Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939. Der Ausschuss hört die benannten Kandidaten an. Die Anhörung findet in persönlicher Anwesenheit statt.

VII. Ergebnisse und Begründung

1. Europäischer Generalstaatsanwalt

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung und Anhörung erstellt der Auswahlausschuss eine Auswahlliste von drei bis fünf Bewerbern, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist. Er begründet, warum die betreffenden Bewerber in die Auswahlliste aufgenommen wurden. Bewerber, die nicht in die Auswahlliste aufgenommen wurden, werden über die Gründe hierfür unterrichtet.

Der Auswahlausschuss legt die Rangfolge der Bewerber entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen fest. Die Rangfolge entspricht der vom Ausschuss bevorzugten Reihenfolge und ist für das Europäische Parlament und den Rat nicht bindend. Bewerber, die nicht in die vom Ausschuss erstellte Auswahlliste der qualifizierten Bewerber aufgenommen wurden, können beim Rat eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einlegen.

2. Europäische Staatsanwälte

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung und Anhörung gibt der Ausschuss eine Stellungnahme zu den Qualifikationen der Kandidaten für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts ab und vermerkt darin ausdrücklich, ob ein Kandidat die Voraussetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 erfüllt oder nicht. Der Ausschuss begründet seine Stellungnahme.

Erfüllen benannte Kandidaten nicht die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 genannten Voraussetzungen, so ersucht der Auswahlausschuss über sein Sekretariat den betreffenden Mitgliedstaat, entsprechend viele neue Kandidaten zu benennen.

Der Ausschuss legt die Rangfolge der Kandidaten entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen fest. Die Rangfolge entspricht der vom Ausschuss bevorzugten Reihenfolge und ist für den Rat nicht bindend.

VIII. Finanzbestimmungen

Mitglieder des Auswahlausschusses, die sich in Ausübung ihrer Amtstätigkeit an einen Ort außerhalb ihres Wohnorts begeben müssen, haben nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/300 des Rates² Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten und auf eine Entschädigung.

Die entsprechenden Ausgaben übernimmt der Rat.

IX. Personenbezogene Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit des Auswahlausschusses erfolgt unter der Verantwortung der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³. In Bezug auf die Sicherheit und den Zugang zu Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit des Auswahlausschusses verarbeitet werden, finden die für die Kommission geltenden Vorschriften Anwendung.

X. Sprachenregelung

Unter Berücksichtigung der von den Ausschussmitgliedern gesprochenen gebräuchlichen Sprachen legt der Auswahlausschuss auf Vorschlag seines Vorsitzenden die Arbeitssprache(n) des Ausschusses fest.

² Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).